

BEKANNTMACHUNG BAD SCHÖNBORN

Die Firma Philipp & Co. KG, Inneres Fischwasser 1 in 76669 Bad Schönborn hat beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2 in 76137 Karlsruhe die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Erweiterung der bestehenden Kiesgrube um ca. 15 ha in südliche Richtung auf Gemarkung Bad Schönborn, OT Langenbrücken beantragt.

Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe zuständig.

Das Erweiterungsvorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Auf Grund der Größe des Vorhabens und der tangierten Schutzgüter wie Umwandlung einer ursprünglichen Land- in Wasserfläche und der zusätzlichen Offenlage von Grundwasser stellt das Landratsamt als zuständige untere Wasserbehörde nach § 5 UVPG fest, dass für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen werden

vom 09.06.2022 bis 08.07.2022

beim Bürgermeisteramt Bad Schönborn, Huttenstraße 11, 76669 Bad Schönborn, im Flur des 2. OG während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Bekanntmachung des Vorhabens und die dazugehörigen Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe <https://www.landkreis-karlsruhe.de> unter „Aktuelles & Landkreis/Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen/Umweltrechtsverfahren/Wasserrecht“ eingesehen werden.

Folgende Berichte sind u.a. Gegenstand der Antragsunterlagen:

- UVP-Bericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- NATURA 2000-Vorprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Fisch- und Wasserpflanzen-Gutachten, Fachbeitrag Wildbienen
- Limnologisches Begleitgutachten
- Grundwasserhydrologische Untersuchungen, hydrochemische und isotopenhydrologische Bestandsaufnahme des Grundwassers, Grundwassermodellberechnungen
- Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Karlsruhe -Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe äußern oder Einwendungen gegen den Plan erheben.

Diese Äußerungsfrist gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach Ablauf der Äußerungsfrist alle Einwendungen bis zur Erteilung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.
- b) rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von o. g. Vereinigungen in einem Erörterungstermin behandelt werden,
- c) in dem Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- d) die Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben oder der Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin sowie die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- e) eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, wenn der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die auszulegenden Unterlagen ändert. Sie wird jedoch auf die Änderungen beschränkt.

02.06.2022